

1974

Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1974

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1325
21. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	1326
25. 10. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet	1326
28. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1329
28. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	1329
5. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1330
7. 11. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 24. Mai 1973 zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Anwendung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	1330

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 18. Oktober 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1974 zu dem Abkommen vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 21) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll und der Briefwechsel zu diesem Abkommen

am 8. Oktober 1974

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. Oktober 1974 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 18. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission
Vom 21. Oktober 1974

Das Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zur Beilegung möglicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 385) tritt nach seinem Artikel 24 für

Ägypten am 5. November 1974

Australien am 22. November 1974

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 537).

Bonn, den 21. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Japan
über Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet
Vom 25. Oktober 1974

In Tokyo ist am 8. Oktober 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 8. Oktober 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1974

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Hans Matthöfer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Japan
über Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Japan
on Cooperation in the Field of Science and Technology**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Japan —

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Japan,

in der Erwägung, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Regierungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet bei der Verfolgung ihres gemeinsamen Zieles, die Lebensverhältnisse in jedem der beiden Länder zu verbessern, für beide Seiten von Nutzen ist, sowie

Believing that close cooperation in the field of science and technology between the two Governments is of mutual advantage in attaining their common aims to enhance the quality of life in each country, and

in dem Wunsch, diese Zusammenarbeit weiter zu festigen und die ihr zukommende Bedeutung zum Ausdruck zu bringen —

Desiring to further strengthen such cooperation and to demonstrate its importance,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Die beiden Regierungen werden die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet fördern. Diese Zusammenarbeit kann folgende Form haben:

The two Governments will promote cooperation in the field of science and technology. Such cooperation may take the following forms:

- (a) Treffen in verschiedener Form, beispielsweise Expertentreffen, zu Erörterungen und Informationsaustausch über wissenschaftliche und technologische Fragen;
- (b) Austausch von Wissenschaftlern und Technikern;
- (c) Planung und Durchführung abgestimmter Gemeinschaftsprogramme und
- (d) Austausch von Informationen.

- (a) Meetings of various forms, such as those of experts, to discuss and exchange information on scientific and technological aspects;
- (b) Exchange of scientists and technicians;
- (c) Planning and implementation of agreed cooperative programmes; and
- (d) Exchange of information.

Artikel 2

Article 2

1. Die Zusammenarbeit findet auf folgenden Gebieten statt:

1. Cooperation shall be undertaken in the following areas:

- (a) Meeresforschung und -technologie;
- (b) Reaktorsicherheitsforschung;
- (c) biologische und medizinische Forschung und Technologie;
- (d) Erforschung und Entwicklung neuer umweltschützender Technologien;
- (e) neue Energiequellen und -technologien und
- (f) Entwicklung von Reaktorschiffen.

- (a) Marine science and technology;
- (b) Reactor safety research;
- (c) Biological and medical science and technology;
- (d) Research and development for new environmental protection technologies;
- (e) New energy resources and technologies; and
- (f) Nuclear ship development.

2. In die Zusammenarbeit können auch andere zwischen den beiden Regierungen vereinbarte wissenschaftlich-technische Gebiete einbezogen werden.

2. Cooperation may also be undertaken in such other areas of science and technology as may be agreed upon between the two Governments.

Artikel 3

Article 3

1. Die beiden Regierungen werden einen Gemeinsamen Ausschuß einsetzen, dessen Aufgabe es sein wird, die Durchführung dieses Abkommens betreffende Fragen der Forschungs- und Technologiepolitik von größerer Bedeu-

1. The two Governments will establish a Joint Committee the functions of which will be to discuss major scientific and technological policy issues relating to the implementation of this Agreement, to review activities

tung zu erörtern, Aktivitäten und erreichte Ergebnisse im Rahmen dieses Abkommens zu verfolgen und an die beiden Regierungen die erforderlichen Empfehlungen zur Durchführung dieses Abkommens zu richten. Der Gemeinsame Ausschuß wird mindestens einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Japan zusammentreten.

2. Die beiden Regierungen werden ferner Arbeitsgruppen einsetzen, und zwar in der Regel für jedes der in Artikel 2 genannten Fachgebiete eine, deren Aufgabe es sein wird, unter der allgemeinen Leitung des Gemeinsamen Ausschusses die Maßnahmen der Zusammenarbeit auf den jeweiligen Gebieten zu verfolgen, zu koordinieren und zu fördern.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften angewandt.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Japan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für die Dauer von zwei Jahren und bleibt danach in Kraft, sofern nicht eine der beiden Regierungen es zum Ende der ersten Zweijahresfrist oder zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft setzt, indem sie der anderen Regierung mindestens sechs Monate im voraus ein Kündigungsschreiben übermittelt.

GESCHEHEN zu Tokyo am 8. Oktober 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher, japanischer und englischer Sprache. Der deutsche und der japanische Text sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

and accomplishments under this Agreement and to make necessary recommendations to the two Governments with regard to the implementation of this Agreement. The Joint Committee will meet at least once a year alternately in the Federal Republic of Germany and Japan.

2. The two Governments will further establish Panels, as a rule one for each specialized area mentioned in Article 2, the functions of which will be, under the overall guidance of the Joint Committee, to review, coordinate and promote cooperative activities in the respective areas.

Article 4

The provisions of this Agreement shall be applied in accordance with the laws and regulations in force in each country.

Article 5

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of Japan within three months after the date of entry into force of this Agreement.

Article 6

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof. It shall remain in force for two years and will continue in force thereafter unless terminated by either Government at the end of the initial two year period or at any time thereafter by giving to the other Government at least six months' written advance notice of its intention to terminate this Agreement.

DONE at Tokyo, on October 8, 1974, in duplicate in the German, Japanese and English languages. The German and Japanese texts are equally authentic and, in case there is any divergence of interpretation between the German and Japanese texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:

For the Government
of the Federal Republic of Germany:

Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung
von Japan:

For the Government
of Japan:

Toshio Kimura

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über das Verbot von Kernwaffenversuchen
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser
vom 28. Oktober 1974**

Nachstehende Staaten haben bei der Verwahr-
regierung in London Erklärungen abgegeben, daß
sie sich an den vor Erlangung ihrer Unabhängigkeit
auf ihr Hoheitsgebiet ausgedehnten Vertrag vom
5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenver-
suchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter
Wasser (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 906) gebunden
betrachten:

Botsuana	am	14. Februar 1968
Fidschi	am	10. August 1972
Gambia	am	6. Mai 1965
Malawi	am	7. Januar 1965
Malta	am	1. Dezember 1964
Sambia	am	8. Februar 1965
Singapur	am	23. Juli 1968

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an
die Bekanntmachungen vom 26. Mai und 22. De-
zember 1965 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 855, 1966 II
S. 7), 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1996)
und 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1306).

Bonn, den 28. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie
Vom 28. Oktober 1974**

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1969 zur
Gründung einer Europäischen Konferenz für Mole-
kularbiologie (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1029) ist
nach seinem Artikel XI Abs. 4 Buchstabe b für

Irland am 7. Oktober 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an
die Bekanntmachung vom 22. September 1972 (Bun-
desgesetzbl. II S. 1436).

Bonn, den 28. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Vom 5. November 1974

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1489 — ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Schweden am 1. April 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 911).

Bonn, den 5. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
der Vereinbarung vom 24. Mai 1973
zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik zur Anwendung des Artikels 94 Absatz 9
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971
zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer
und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Vom 7. November 1974

In Brüssel ist am 24. Mai 1973 eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Anwendung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 5

mit Wirkung vom 1. Oktober 1972
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. November 1974

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Vereinbarung
zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik zur Anwendung des Artikels 94 Absatz 9
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971
zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer
und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Die zuständigen Behörden, vertreten

— deutscherseits durch

Herrn Ministerialrat Dr. Hartmut L e d e r,
Referent im Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung,

— französischerseits durch

Herrn Ministerialrat Roger L e j u e z,
Leiter des Büros für internationale Abkommen
in dem Staatsministerium für Soziale Angelegenheiten,

Herrn Ministerialrat Jean P l o c q u e,
Leiter des Büros für internationale Fragen
in der Direktion für soziale Angelegenheiten
im Ministerium für Landwirtschaft,

IM HINBLICK auf Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im folgenden „Verordnung“),

IM HINBLICK auf Artikel 119 der Verordnung (EWG) Nummer 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im folgenden „Durchführungsverordnung“), insbesondere auf Absatz 4,

IM HINBLICK auf die Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Familienbeihilfen für Grenzgänger,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Für den Vergleich der Beträge der in Artikel 119 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Familienleistungen wendet sich der französische Träger an den für den Wohnort der Kinder zuständigen deutschen Träger, um Auskünfte über den Betrag der Familienbeihilfen zu erhalten, der bei Anwendung des Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung zu gewähren wäre.

(2) Der zuständige französische Träger teilt dem deutschen Träger alle für die Erteilung der verlangten Auskunft erforderlichen Tatsachen mit.

Artikel 2

Stellt der zuständige französische Träger fest, daß die Höhe der nach Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Familienbeihilfen den in Artikel 119 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Betrag erreicht oder übersteigt, teilt er dem Arbeitnehmer den Tag der Einstellung der Leistungsgewährung und die Einzelheiten der Vergleichsberechnung nach Artikel 119 Absatz 2 der Durchführungsverordnung mit. Gleichzeitig unterrichtet er den Arbeitnehmer davon, daß von diesem Zeitpunkt an Artikel 119 Absatz 3 der Durchführungsverordnung für ihn Anwendung findet. Außerdem händigt er dem Arbeitnehmer die in Artikel 87 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vorgesehene Bescheinigung (Vordruck E 407) aus. Schließlich unterrichtet er das für den Wohnort der Familienangehörigen zuständige Arbeitsamt von seiner Entscheidung.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden vereinbaren die für die Anwendung der Artikel 1 und 2 dieser Vereinbarung notwendigen Vordrucke, soweit nicht der Vordruck E 407 zu verwenden ist.

(2) Der französische Träger unterrichtet den Arbeitnehmer über die Folgerungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 119 der Durchführungsverordnung und der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 ergeben.

Artikel 4

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die deutsche zuständige Behörde gegenüber der französischen zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft, sobald die zuständige deutsche Behörde der zuständigen französischen Behörde mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Artikel 6

Diese Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage ihres Inkrafttretens, geschlossen. Sie wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn sie nicht schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor dem Ablauf dieses Termins gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Brüssel am 24. Mai 1973 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die zuständige deutsche Behörde
Dr. Hartmut L e d e r

Für die zuständigen französischen Behörden
R. L e j u e z
Jean P l o c q u e

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 285. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 16. November 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 215 vom 16. November 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834-00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.